

## 2.1.

**Politische Macht und Staatsrecht.  
Zur Periodisierung**

Das Staatsrecht der DDR hat seine gegenwärtige Gestalt und gesellschaftliche Wirkung in der revolutionären Umgestaltung der ökonomischen und politischen Machtverhältnisse auf dem Gebiet der DDR, beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Ausübung der Funktionen der Diktatur des Proletariats erhalten. Es ist vom Weg der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei nicht zu trennen. Ob es z. B. der Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945, der Verfassungsentwurf der SED, das Parteiprogramm oder die Beschlüsse der Parteitage waren, stets sind von ihnen richtunggebende Impulse für die Entwicklung der Staatsmacht, des Staatsrechts und des Staatsdenkens ausgegangen.

Mit Hilfe des Staatsrechts als eines aktiven Instruments der Arbeiterklasse wurden die gesellschaftlichen Kämpfe für den Aufbau und den Schutz einer neuen, sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung ausgefochten. Auf jeder Stufe seiner Entwicklung reflektiert es den Stand der Erkenntnis über die in der Gesellschaft jeweils zu lösenden Aufgaben und die Funktionen, die dabei Staat und Recht zukommen. Zugleich sind in ihm die Erfahrungen verallgemeinert, die die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten beim Einsatz der politischen Macht für die Herausbildung und den Schutz neuer Gesellschafts- und Lebensverhältnisse sammeln konnten. *Es gibt insofern keine von der Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sowie von der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht losgelöste Geschichte des Staatsrechts.*

Für das Staatsrecht der DDR ist charakteristisch, daß seine Fundamente zeitlich vor

der Gründung der DDR gelegt wurden. So wie der deutsche Arbeiter-und-Bauern-Staat das notwendige Resultat der gesellschaftlichen Prozesse war, die seit dem Mai 1945 auf dem Gebiet der damaligen sowjetischen Besatzungszone vollzogen wurden, beruht auch das Staatsrecht auf den in den Jahren von 1945 bis 1949 geschaffenen Grundlagen. Das Staatsrecht der DDR bildete sich zunächst keimhaft heraus, und zwar in dem Maße, in dem die Hegemonie der Arbeiterklasse praktisch verwirklicht werden konnte. Nicht nur seine Prinzipien, sondern auch bedeutsame normative Elemente haben ihre Wurzeln in den Jahren vor der Gründung der DDR. *Die Geschichte des Staatsrechts der DDR setzt folglich objektiv mit dem Beginn der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, d. h. mit der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung, ein.*

Eine sich noch in der wissenschaftlichen Diskussion befindende Frage ist die nach der Periodisierung der Geschichte des Staatsrechts der DDR. Nach unserem Erachten muß die Periodisierung der Spezifik des Untersuchungsgegenstandes entsprechen, d. h. in diesem Fall der Entwicklung des Rechtszweiges Staatsrecht. Damit werden Kriterien bestimmend, die vor allem im politisch-juristischen Überbau liegen. Es versteht sich, daß daraus kein Gegensatz zu der Periodisierung folgt, die unter dem Aspekt der Geschichte der Gesellschaftsformation vorgenommen wurde; es ist jedoch auch keine Identität gegeben. Natürlich ist das Staatsrecht immer eingebettet in die Gesellschafts- und Staatsentwicklung, für die die Verfassungen besonders bedeutsame politisch-rechtliche Marksteine darstellen.

Die formationsspezifische Gliederung nach der Übergangsperiode, die von 1945 bis zum Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse Anfang der sechziger Jahre reicht, und nach der aus ihr erwachsenden.